

Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles

Die Beurkundung eines Sterbefalles ist geregelt in § 31 PStG.

Die Anzeigepflichtigen haben hierbei die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Erforderlich sind Nachweise über

- den Tod der betreffenden Personen,
- die Identität des Verstorbenen
- seinen letzten Wohnsitz und
- den Familienstand.

Die dazu dem Standesamt vorzulegenden Unterlagen sind in § 38 PStV aufgeführt.

Die §§ 18a und 18 b des Gesetzes zur Änderung des Sächs. Bestattungsgesetzes (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/2009) regeln, dass die Bestattung einer Leiche erst zulässig ist, wenn eine Sterbefallbescheinigung ausgestellt und der Sterbefall im Personenstandsregister beurkundet ist. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Sterbefall dem Standesamt angezeigt und kein Verstorbener bestattet wird, ohne dass der Sterbefall zur Kenntnis der landesrechtlich bestimmten Bestattungsbehörden gebracht wird.

Können bei der Anzeige nicht sofort alle für die Beurkundung des Sterbefalles erforderlichen Angaben gemacht werden bzw. können diese Angaben auch nicht durch die im eigenen Amt geführten Personenstandsregister vervollständigt werden, muss der Anzeigende die fehlenden Angaben in einer vom Standesbeamten vorgegebenen Frist ermitteln. Der Standesbeamte muss grundsätzlich die aufgetretenen Zweifel klären, bevor er den Sterbefall beurkundet.

Es empfiehlt sich die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 PStV, wenn eine Klärung alsbald zu erwarten ist. Hierüber wird dem Anzeigenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um den sogenannten „vorläufigen Bestattungsschein“.

Eine Bestattung vor Eintragung des Sterbefalles (§ 39 PStG a.F.) mit ortspolizeilicher Genehmigung („vorläufiger Bestattungsschein“), ist im PStG nicht mehr geregelt.

Ist abzusehen, dass ein bestehender Zweifel erst nach langen Ermittlungen behoben werden kann, ist es vorzuziehen, die Eintragung alsbald vorzunehmen und später eine Berichtigung folgen zu lassen. In diesem Fall ist nach § 40 Abs. 2 PStV hierüber ein erläuternder Zusatz im Sterbeeintrag aufzunehmen.

Quellennachweis:

Personenstandsgesetz

Personenstandsverordnung

PStG-VwV

Hepting/Gaaz Personenstandsrecht mit Eherecht und internationalem Privatrecht